

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf (Beteiligungssatzung)

BV0116/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 13 Satz 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 - zuletzt geändert durch beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2022 (BV xxx/2022) - folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf (Beteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Einzelheiten der in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf aufgeführten Formen der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf führt zu Beginn jeder Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Tagesordnung eine Fragestunde durch. Dabei wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Hennigsdorf die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen oder die Durchführung von Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner anzuregen. Die Fragestunde soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Für die Durchführung der Fragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Die fragenstellende Person gibt an, an wen sich die Frage richtet. Dies können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, die Vorsitzenden der Fraktionen oder fraktionslose Abgeordnete sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt grundsätzlich durch die angefragte Person. Eine Diskussion der aufgeworfenen Fragestellung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung oder mit der fragenstellenden Person erfolgt nicht. Rück- oder Verständnisfragen sind zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für vorgebrachte Anregungen.
 - b) Nach Erteilung des Wortes nennt die fragenstellende Person ihren Namen und Wohnort. Alle Fragen und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine einzelne Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder auf Wunsch der fragestellenden Person schriftlich zu beantworten, es sei denn, es wurde im Einzelfall beschlossen, eine Frage nicht zu beantworten. Im Falle einer schriftlichen Beantwortung wird diese dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beigelegt.

§ 3

Versammlung Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Stadt Hennigsdorf beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Durchführung von Versammlungen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt nach Maßgabe der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften zu der Versammlung ein.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten und zu veröffentlichen.
- (4) Jede Person, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat in der Versammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Versammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf unterschrieben sein.

§ 4

Befragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile (Betroffenenbefragung) beschließen. Die Befragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Bürgerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen verschiedenen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung sowie der Befragungszeitraum werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Die Befragung wird mit Übermittlung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadt Hennigsdorf zurückgesandt werden kann durchgeführt. Die Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für die Briefwahl gelten entsprechend.

- (6) Die Leitung der Vorbereitung und die Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Befragung unverzüglich zu informieren. Das Ergebnis wird im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf,

Th. Günther
Bürgermeister